

Ergänzende Bedingungen ab 01. Februar 2017

Ergänzende Bedingungen

der

Gemeindewerke Grefrath GmbH als Grundversorger gemäß § 36 EnWG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 07.11.2006
und

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 07.11.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 GVV

- 1.1. Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Gemeindewerken Grefrath GmbH (GWG GmbH) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich verändert oder sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. In der Gasversorgung sind die erforderlichen Angaben nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen schriftlich zu erbringen. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Geräte. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die GWG GmbH zu wenden und hat die diesbezüglichen Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten.
- 1.2. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die als Bemessung für die Versorgung bedeutsam sind, geändert haben, ohne dass eine Mitteilung erfolgte, so ist die GWG GmbH für die Zeit nach der Änderung auch zu einer rückwirkenden Anpassung der Abrechnungsverhältnisse berechtigt.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 GVV

- 2.1. Der Abrechnungszeitraum wird von der GWG GmbH festgelegt. Ändert sich dieser, erfolgt eine Mitteilung an den Kunden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres.
- 2.2. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GWG GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der GWG GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GWG GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GWG GmbH hierfür brutto 5,00 Euro (netto 4,20 Euro) je zusätzlicher Abrechnung.
- 2.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GWG GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die GWG GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.
- 2.4. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der GWG GmbH. Die GWG GmbH wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die GWG GmbH die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 2.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die GWG GmbH zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

3. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 GVV

- 3.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, bzw. SEPA-Mandat, teilzunehmen oder Zahlungen für Abschläge und Rechnungen bar oder mittels Überweisung auf ein Konto der GWG GmbH selbst vorzunehmen.
- 3.2. Die für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 3.3. Bei jeder Zahlung hat der Kunde seine PIN-Nummer (Kundennummer) und Rechnungseinheit-Nummer anzugeben.
- 3.4. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die GWG GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der GWG GmbH.

4. Zahlung und Verzug gemäß § 17 GVV

- 4.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GWG GmbH vorgegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und/oder durch einen Beauftragten eingezogen. Die der GWG GmbH dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 6 in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 4.3. Die GWG GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.
- 4.4. Der Kunde hat der GWG GmbH tatsächlich anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 GVV

- 5.1. Soweit die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 GVV vorliegen, wird die GWG GmbH den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Pauschalen gemäß Ziffer 6 in Rechnung gestellt. Die Pauschalen werden die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 5.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Ziffer 6 in Rechnung stellen.
- 5.3. Die GWG GmbH behält sich vor, tatsächlich entstandene Kosten geltend zu machen.

6. Kostenpauschalen

Mahnung	5,00 Euro*
Nachinkassogang	28,50 Euro*
Unterbrechung der Versorgung	35,29 Euro*
Wiederherstellung der Versorgung	35,29 Euro**

Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Zu den mit ** gekennzeichneten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z.Zt. 19 %) hinzuzurechnen.

7. Hinweise

- 7.1. Für Erdgaslieferungen gilt gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 7.2. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:
<http://www.ganz-einfach-energiesparen.de>

8. Schlichtungsstelle

„Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 – 0, Fax 030 27 57 240- 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des VNB angerufen und keine für beide Vertragspartner zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann der Anschlussnehmer unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, hat der Anschlussnehmer auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.“

9. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.

Grefrath, im Dezember 2016

Ihre Gemeindewerke Grefrath GmbH
 Der Geschäftsführer